

Satzung des Turn- und Sportverein Bernhardswald e. V.

I. Allgemeines

- § 1 Der Name des Vereins lautet Turn- und Sportverein Bernhardswald e. V. und hat seinen Sitz in Bernhardswald. Der Gerichtsstand ist Regensburg. Gründungstag ist der 28. März 1948. Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- § 2 Zweck des Vereins ist das Turn- und Sportwesen zu fördern, den Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Der Verein verfolgt durch die Förderung des Sports ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.
- § 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 4 Der Verein haftet für Schäden, die ein Mitglied durch Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen erleidet, nur im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht.

II. Mitglieder

- § 5 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen. Einschränkungen auf bestimmte Personengruppen aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme in den Verein der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- § 6 Die Mitglieder sind:
a) Ehrenmitglieder
b) aktive Mitglieder
c) passive oder fördernde Mitglieder
Zu Ehrenmitgliedern werden nur solche Mitglieder ernannt, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag durch den Vorstand.
- § 7 Alle Mitglieder haben Anspruch auf Benutzung der vereinseigenen Einrichtungen.

- § 8 Die aktiven und passiven Mitglieder haben Beiträge zu entrichten, deren Höhe für das folgende Geschäftsjahr durch die Generalversammlung festgesetzt wird.
Eine Beitragsänderung kann nur bei Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
Die einzelnen Abteilungen des Vereins erheben Abteilungsbeiträge nach Festlegung in der Abteilungsversammlung.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre evtl. vorgestreckten Barbeiträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurückhalten.
- § 9 Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung zur Bestreitung besonderer Aufwendungen Umlagen beschließen.
- § 10 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode, durch Austritt oder Ausschluss.
- § 11 Der Austritt steht jedem Mitglied frei. Die Austrittserklärung hat schriftlich dem Vorstand gegenüber bis spätestens zu 30.11. des laufenden Jahres zu erfolgen; der Austritt gilt somit ab dem folgenden Geschäftsjahr.
Gründe für den Austritt brauchen nicht vorgebracht werden.
- § 12 Der Ausschluss aus dem Verein kann nur wegen gröblicher Verletzung der Interessen des Vereins oder wegen Schädigung seines Ansehens erfolgen.
Ein Mitglied kann außerdem vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz einmaliger Mahnung seinen Jahresbeitrag nicht einrichtet.
- § 13 Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Vereinsausschusses. Vor der Abstimmung ist jedoch dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird wirksam mit Beschlussfassung.
Eine Wiederaufnahme in den Verein ist zulässig.

III. Organe des Vereins

- § 14 Die Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Generalversammlung
- § 15 Die Leistung des Vereins obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB.
Den Vorstand nach § 26 BGB bilden:
- a) der 1. Vorsitzende

- b) der 2. Vorsitzende
- c) der 3. Vorsitzende
- d) der Kassenwart
- e) der Schriftführer/in

Der 1. oder der 2. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen benennen.

§ 16 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Generalversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Generalversammlung.
3. Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buch- und Kassenführung, Erstellung eines Jahresberichts.
5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Sportstätten.
6. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§ 17 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder telefonisch einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken in einem Protokoll aufzuführen und vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 18 Im Innenverhältnis gilt:

Ausgaben, die den Verein im Einzelnen in der Höhe bis 1000 EURO belasten, kann der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, jeder für sich allein, genehmigen.

Ausgaben im Einzelnen in der Höhe von 1000 EURO bis 5000 EURO hat der gesamte Vorstand zu beschließen.

Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

Personen, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtszuschüsse/ Übungsleiterfreibeträgen begünstigt werden.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 19 Der Ausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Darüber hinaus ist jeder Abteilungsleiter weiteres Mitglied im Vereinsausschuss.

Den Ausschuss komplettiert der Fußballjugendabteilungsleiter, der von der Fußballabteilungsversammlung gewählt wird.

Der Ausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Bei Rechtsgeschäften von mehr als 5000 Euro im Einzelnen beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Dies gilt im Innenverhältnis.

Der Ausschuss wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder 2. Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder telefonisch einberufen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt, auch das Recht zur Diskussion – aber kein Stimmrecht.

Ist ein Abteilungsleiter zugleich Mitglied des Vorstands, wird das Stimmrecht der Abteilung im Vereinsausschuss vom stellvertretenden Abteilungsleiter wahrgenommen.

§ 20 In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des von Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstand, Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und derer Ausschussmitglieder;
4. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Satzungsänderungen, welche die in § 2 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.

§ 21 Die Generalversammlung soll durch den Vorstand spätestens im Oktober jeden Kalenderjahres einberufen werden. Die Einladung hierzu muss mindestens eine Woche vor dem Termin in der örtlichen Tagespresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung

erfolgen. Anträge müssen drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Dies gilt nicht für Wahlen und Satzungsänderungen.

Die Generalversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- § 22 Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Gemeinde Bernhardswald zu, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke verwenden darf.
- § 23 Die außerordentliche Generalversammlung hat dieselbe Zuständigkeit wie die ordentliche Generalversammlung. Sie kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Eine Einberufung muss erfolgen, wenn sie von mindestens einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes und Zwecks vom Vorstand verlangt wird.
- § 24 Über die Generalversammlung ist von Schriftführer oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und vom 1. Vorstand zu unterschreiben ist.
Ein Beschluss der Generalversammlung ist nur gültig, wenn er im Protokoll enthalten ist.
Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
- § 25 Punkte, die in der Tagesordnung nicht bekannt gegeben sind, könnten behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch offene Abstimmung damit einverstanden sind. Dies gilt nicht für Vorstandswahlen und Satzungsänderungen.
- § 26 Die Wahl des Vorstands soll geheim, gleich und direkt sein. Die bei der Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder können einstimmig auch eine offene Abstimmung genehmigen.
In Vereinsangelegenheiten haben Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres das Wahlrecht. Wählbar in den Vorstand und in den Vereinsausschuss sind nur Volljährige Mitglieder. Die Abteilungsleiter werden von den Mitgliedern auf ihren Jahresversammlungen auf 2 Jahre gewählt und müssen ebenfalls volljährig sein. Der Abteilungsleiter bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- § 27 Die Kassengeschäfte sind zu überprüfen. Die Kassenprüfer, die in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt werden, müssen mindestens in der Jahreshaupt- oder Generalversammlung Bericht erstatten, ansonsten wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

§ 28 Der Verein ist dem Bayerischen Landessportverband angeschlossen.

§ 29 Jedes Mitglied erkennt bei seinem Eintritt in den Verein diese Satzung an.

Diese Satzung wurde beschlossen am 27. Februar 2015

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Ebneith', with a long horizontal stroke extending to the right.

(Alfons Ebneith)

1. Vorsitzender